

II-2760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 18. DEZ. 1987

Zl. 16.930/44-I/10/87

1148 IAB

1987 -12- 23

zu 1208 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Haupt, Huber und Genossen, Nr. 1208/J,
vom 10. November 1987 betreffend
Forstverwaltung Millstatt

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haupt, Huber und Kollegen Nr. 1208/J betreffend Forstverwaltung Millstatt, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich möchte ich feststellen, daß die Personalvertretung der Österreichischen Bundesforste bereits vor Jahren an die Unternehmensführung der Österreichischen Bundesforste mit dem Ersuchen herangetreten ist, Urlaubs- bzw. Ferienquartiere für die Arbeitnehmer bereitzustellen. Hiebei wurde darauf hingewiesen, daß in den zahlreichen Gebäuden der Österreichischen Bundesforste entsprechende Möglichkeiten gegeben sind.

Am 1. Februar 1978 wurde sodann zwischen dem Vorstand und dem Zentralbetriebsrat der Österreichischen Bundesforste gemäß den Bestimmungen des § 95 des Arbeitsverfassungsgesetzes, welche die Mitwirkung des Betriebs- bzw. Zentralbetriebsrates bei der Verwaltung unternehmenseigener Wohlfahrtseinrichtungen (unter anderem auch Ferienquartiere) regeln, eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Darin wurde vorgesehen, daß die Österreichischen Bundes-

- 2 -

forste als Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in begrenzter Zahl Wohnungen in betriebseigenen Gebäuden, welche auf längere Zeit für betriebliche Zwecke nicht benötigt werden, für Urlaubsaufenthalte von Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen gegen Bezahlung einer Benützungsgebühr zur Verfügung stellen. Die Wohnungsbenützer, denen auch die Reinhaltung der Räume obliegt, müssen sich selbst versorgen.

Wenn eine solche Wohnung wieder für dienstliche Zwecke benötigt oder das Gebäude veräußert wird, kann gemäß Betriebsvereinbarung die Widmung als Ferienquartier aufgelassen werden. Erfolgt eine solche Auffassung aus einem anderen, nicht in der Betriebsvereinbarung vorgesehenen Grund, kann der Zentralbetriebsrat dies gemäß § 95 Abs. 3 Arbeitsverfassungsgesetz beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten.

Zu den gemäß dieser Betriebsvereinbarung bereitgestellten Wohnmöglichkeiten für Sommerurlaube zählen auch Räume im ehemaligen Stiftsgebäude in Millstatt. Hierbei handelt es sich zum Teil um Wohnungen, welche nur vorübergehend nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden, und zum Teil um Räume, die sich wegen ihrer einfachen Beschaffenheit und Ausstattung für dauernde Wohnzwecke nicht eignen, insbesondere in der kalten Jahreszeit nicht oder kaum benützbar sind.

In den vorübergehend als Ferienquartier benützten Wohnungen sind Küchen, in den anderen Räumen elektrische Kochplatten vorhanden. Darüberhinaus bestehen keine Küchen- oder Restaurationseinrichtungen. Die Möblierung der Räume ist sehr einfach.

Im übrigen haben die Österreichischen Bundesforste im Stiftsgebäude Millstatt dem Museumsverein Millstatt Räume im Ausmaß von 283 m² prekaristisch und Räume im Ausmaß von 119 m² mit Mietvertrag sowie dem Orgelverein Millstatt gleichfalls Räume im Ausmaß von 161 m² mit Mietvertrag für Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Bürozwwecke überlassen und damit den Bedarf für kulturelle Zwecke gedeckt.

- 3 -

Außerdem befinden sich im Stiftsgebäude neben der Forstverwaltungs-kanzlei noch eine Anzahl von Dienst- und Mietwohnungen, der evangelische Betsaal und die an den Notar vermieteten Räume.

Das Stiftsgebäude Millstatt wurde in den vergangenen Jahren mit Mitteln der Österreichischen Bundesforste und des Bundesdenkmalamtes außen renoviert (Dächer und Fassaden). In einzelnen Räumen bzw. Wohnungen wurden nur die notwendigsten Instandsetzungsarbeiten vor-genommen.

Zu Frage 1:

Im renovierten Stift Millstatt sind derzeit nachfolgende Wohnein-heiten vorhanden:

- a) Wohneinheiten der Kategorie D gemäß Mietrechtsgesetz, 10 Zimmer und 2 Wohnungen
- b) Wohneinheiten der Kategorie B gemäß Mietrechtsgesetz, 3 Wohnungen.

Zu Frage 2:

Die vorstehend angeführten Ferienquartiere werden ausschließlich von Interessenten aus dem rund 3.300 Personen umfassenden Arbeitnehmerstand aller Dienststellen der Bundesforste mit ihren Familienan-gehörigen benützt.

Zu Frage 3:

Grundlage für die Benützung als Ferienquartier ist die am 1. Februar 1978 zwischen der Unternehmensführung und dem Zentralbetriebsrat der Österreichischen Bundesforste gemäß § 95 des Arbeitsverfassungsgesetzes abgeschlossene Betriebsvereinbarung über unternehmenseigene Wohlfahrtseinrichtungen.

- 4 -

Die Zuweisung der Quartiere erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte für jeweils maximal 2 Wochen auf der Basis der Selbstversorgung.

Zu Frage 4:

Von den Arbeitnehmern der Österreichischen Bundesforste, ihren Ehegatten und jenen Kindern, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ist derzeit eine Vergütung von S 27,-- pro Nächtigung und Person zu bezahlen. Für ausnahmsweise mitgenommene sonstige Angehörige wird ein Betrag von S 50,-- pro Nächtigung und Person eingehoben.

Zu Frage 5:

Die Einnahmen aus den Vergütungen für die Quartierbenützung decken die auflaufenden Kosten wie Raumreinigung, Wäschereinigung und Betriebskosten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Ufergrundstück der Österreichischen Bundesforste in Millstatt wird sowohl zur Verwahrung von Booten für betriebliche Zwecke benützt, als auch als Erholungs- und Badeplatz für Arbeitnehmer der Österreichischen Bundesforste (samt Familien), welche im Raum Millstatt oder in den Ferienquartieren im Stiftsgebäude wohnen.

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß 23 % der Ufer des Millstättersees im Eigentum der Bundesforste stehen und fast zur Gänze frei zugänglich sind. Weiters haben die Bundesforste die Grundflächen im Ausmaß von rund 2,6 ha, auf welchem sich das öffentliche Bad, der Kurpark und 2 Parkplätze befinden, gegen ein geringes Entgelt an die Marktgemeinde Millstatt verpachtet.

Der Bundesminister:

